

Geschätzte Mitglieder der FAMS-Verbände

Rechtzeitig zu den Ferien bekommt ihr das neue FAMS Journal als Lektüre. Beim Schreiben von Artikeln frage ich mich ab und zu, ob es als »gewöhnliches« Verbandsmitglied überhaupt möglich ist nachzuvollziehen, welche Institution was macht und wofür zuständig ist?

Wir als FAMS kümmern uns um die Berufspolitik in der Alternativmedizin und um die übergeordneten gemeinsamen Anliegen in den Berufsverbänden. Die Arbeitsbedingungen in den Kantonen und die entsprechenden Gesetzesvorlagen sind unsere Aufgabe, genauso wie die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen, soweit es gemeinsame Anliegen der Berufsverbände betrifft.

Unsere Arbeit überschneidet sich mit der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin (OdA AM) was die übergeordneten gesamtschweizerischen Anliegen in der Alternativmedizin betrifft, da die OdA AM eine Delegierte im Dakomed (Dachverband Komplementärmedizin) stellt. Ebenso sind die Qualitätsentwicklung und -sicherung ein gemeinsames Anliegen der FAMS wie der OdA AM. Die OdA AM ist die Institution, die für die Bildungspolitik in der Alternativmedizin zuständig ist.

Ich hoffe, mit dieser Erklärung verbessern wir die Übersicht über die verschiedenen Mitteilungsformate (Berufsverbands-Informationen, OdA AM Bulletin, FAMS Journal) und helfen Ihnen, unsere Informationen richtig einordnen zu können. Die früheren FAMS Journale sind übrigens auf unserer Internetseite im Archiv abrufbar.

Der FAMS Vorstand wünscht euch allen einen Sommer zum geniessen!

Beatrice Soldat

## Inhaltsverzeichnis:

Editorial	S. 1
FAMS Jahresbericht	S. 1
Neuigkeiten aus dem Vorstand	S. 2
Versicherungsangebote f. Mitglieder	S. 3
Informationen zur MWST-Befreiung	S. 3
Neuigkeiten aus den Kommissionen Krankenkasse und Kantone	S. 5

## FAMS Jahresbericht

Die FAMS hat im Verlauf des 2010 ihre Ziele ausformuliert und begonnen das wichtigste Ziel: »Die FAMS gewährleistet einen einheitlichen Qualitätsstandard für alle ihre Mitgliederverbände und Fachbereiche«, umzusetzen.

Dazu haben wir alles aufgenommen, was die Mitgliedsverbände unternehmen um die Qualität ihrer Mitglieder sicherzustellen, d.h. Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen, Ethikreglemente und Auflagen zur Praxisführung. Wenn wir von den Krankenkassen ernst genommen werden und eine Chance haben wollen, dass irgendwann eine von uns selber bestimmte Institution als Weiterbildungskontrolle akzeptiert wird, müssen wir einen überprüfbaren Qualitätsstandard bei allen Mitgliedern nachweisen können.

Da die Qualitätssicherung und -entwicklung auch innerhalb der Berufsreglementierung ein Thema ist, müssen wir die weiteren Schritte mit der OdA AM koordinieren.

Hier die Ideen und Fragen der FAMS:

- Auch wenn das eidgenössische Diplom der-einst geschaffen ist, wird es noch jahrelang Therapeuten geben die ohne dieses Diplom arbeiten. Wer vertritt deren Interessen bei den Kantonen und Krankenkassen?

- Die Verhandlungen und Diskussionen mit den Kantonen werden mit dem eidgenössischen Diplom nicht aufhören. Wer überwacht die Umsetzung in den Kantonen?
- Wir haben immer gehofft, dass die Krankenkassen mit dem eidg. Diplom die Weiterbildungskontrollen auch von anderen Instanzen als dem EMR akzeptieren würden. Wer kümmert sich darum?
- Wer ist zuständig, die von der FAMS formulierten Ziele umzusetzen:  
Ansprechpartner für Behörden und Krankenkassen sein, gemeinsame berufspolitische Anliegen und Interessen vertreten, einheitlichen Qualitätsstandard in den Verbänden gewährleisten, den Wert der nichtärztlichen Alternativmedizin im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankern und darauf hinarbeiten, dass die nicht-ärztliche Alternativmedizin ins schweizerische Gesundheitswesen eingebunden wird?  
Es sind ja nicht nur Ziele für die FAMS, sondern Ziele für die Alternativmedizin, die Verbände und ihre Therapeuten generell.

Ein weiteres schon lange bestehendes Anliegen war, eine transparente Tarifberechnung für sämtliche Fachrichtungen zu haben. Zu diesem Zweck hat die Krankenkassengruppe der FAMS letztes Jahr eine Betriebskostenumfrage durchgeführt und daraus eine Tarifberechnung abgeleitet. Parallel zu diesen Arbeiten wurde ausserdem ein Rechnungsformular entworfen, das den Anforderungen der Krankenkassen entspricht. Sowohl die Tarifberechnung als auch das Rechnungsformular wurden anfangs Mai allen Mitglied-Verbänden zur Stellungnahme zugestellt.

Die Kantonskommission der FAMS war in den Kt. BS, LU, SH, SG, SZ, ZG und ZH aktiv. Am meisten Wellen hat wohl der seit 1. März 2011 in Kraft getretene Titelschutz im Kt. Zürich geworfen. Was dieser Titelschutz nun genau bewirken soll, ist uns nicht klar. Lest zu dem Thema bitte den eigenen Beitrag im Kapitel Kantone.

Und ausserdem: Die FAMS Berufshaftpflichtversicherung hat bereits über 100 Versicherte, was für den Start per 1.1.2010 ein voller Erfolg ist! Weiterhin angeboten werden natürlich auch die Versicherungen für Krankentaggeld.

Unser Versicherungsbroker Herr P. Widler ist immer bemüht sämtlichen Anliegen gerecht zu werden und wo möglich auch Sonderwünsche zu erfüllen.

Bei Anliegen zur Berufshaftpflichtversicherung oder zum Krankentaggeld wenden sie sich bitte direkt an ihn:

widler@wsrpartner.ch - Tel 044 687 26 48.

In den Verbänden wurde bereits von einzelnen Mitglieder nachgefragt bezüglich Qualitätskonzept, das von einigen Kantonen verlangt wird. Wie bereits in den letzten News erwähnt wird deshalb eine unserer nächsten Arbeiten sein, einen Vorschlag für ein Praxis-Qualitätskonzept auszuarbeiten. Das neue Gesundheitsgesetz verlangt ein solches Konzept von allen Praxen in denen Arzneimittel angewendet oder abgegeben werden. Die Kantone mit Berufsausübungsbewilligung werden diese Anforderungen im Verlauf der nächsten Jahre umsetzen. Mit unserem Vorschlag und den Erklärungen dazu, sollte es für Praktizierende einfach sein, ein solches Qualitätskonzept zugeschnitten auf ihre eigene Praxis beim Kanton auf Verlangen einzureichen.

Vorerst wünschen wir allen FAMS Mitgliedern viel Spass beim Lesen und „verdauen“ der zahlreichen Informationen.

Beatrice Soldat

## Neuigkeiten aus dem Vorstand

### **Neues Vorstandsmitglied**

Im FAMS-Vorstand hat Simon Becker nach drei Jahren leider seinen Rücktritt erklärt. Wir danken ihm sehr für sein Engagement.

Er hat seit letztem Jahr das Co-Präsidium der Oda AM, zusammen mit Dr. Hans Altherr, inne.

Neues Vorstandsmitglied ist Heinz Wiederkehr. Er ist seit 6 Jahren Mitglied der SBO-TCM und arbeitet als TCM-Therapeut in Gossau.

### **Personeller Wechsel in Kommissionen**

Anfang dieses Jahres ist Jeannette Flury aus der Kommission Krankenkassen zurückgetreten. Wir danken ihr für ihre Mitarbeit. Neu ist Franz Rutz Mitglied der Kommission Krankenkassen. Er ist vom Schweizerischen Verband für Maharishi Ayurveda (SVMVA), Ayurveda-Naturarzt sowie seit 2008 Mitglied des Schwyzer Kantonsparlaments.

Seite 2

### **Versicherungsangebote für Mitglieder**

Von Anfang an bestand die Absicht, dass die FAMS für die Verbände Dienstleistungen erbringen soll, besonders dort wo der Dachverband die besseren Möglichkeiten hat.

Die 2010 von unserem Versicherungsbroker angebotene Haftpflichtversicherung ist ein tolles Angebot welches bereits von vielen Praktizierenden genutzt wird. Zukünftig werden mit dieser Versicherung auch die Therapien Canio-sacral, Spiraldynamik und Shiatsu versichert sein.

Falls dies im Interesse der Verbände und deren Mitglieder ist, würde der Broker entsprechende Angebote für eine Penionskassenversicherung evaluieren.

→ Mitglieder welche an einem solchen Angebot ein grundsätzliches Interesse haben, sollen sich bitte mit einem Mail bis Ende Juli beim FAMS Sekretariat melden. Wer den Wunsch hat, dass unser Broker nach BVG-Lösungen mit Geldanlage nach ethischen Richtlinien sucht, soll das bitte zusätzlich anmerken.

### **Direkter Gegenvorschlag des Bundesrates zur Initiative „Ja zur Hausarztmedizin“**

Die DAKOMED (Dachverband Komplementärmedizin) wird sich zum direkten Gegenvorschlag des Bundesrates äussern. Er hat die Mitglieder-Verbände deshalb nach ihrer Meinung gefragt.

Die FAMS ist der Meinung, dass die Hausarztinitiative in einzelnen Forderungen zu weit geht. Insbesondere die Forderung - der Hausarzt sei in jedem Fall die Erste Anlaufstelle für alle Gesundheitsprobleme – und deren Verankerung in der Bundesverfassung, zielt unge-rechtfertigt auf eine Monopolisierung des Hausarztes hin. Dies steht auch im Widerspruch zum neuen Verfassungsartikel der Komplementärmedizin, welche eine Berücksichtigung auch der nichtärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin bezweckt. Deshalb unterstützt die FAMS den Gegenvorschlag des Bundes welcher auch andere Gesundheitsberufe zur Sicherstellung der Grundversorgung einbeziehen will.

Die FAMS hat eine gemeinsame Vernehmlass-

sungs-Antwort verfasst und hat diese an die Delegierte für die Verbände der Alternativmedizin, Heidi Schönenbeger (Vorstandsmitglied Oda Alternativmedizin) weitergeleitet.

Markus Senn

### **Informationen zur MWST-Befreiung**

Das MWST-Gesetz und seine Verordnungen sind kürzlich revidiert worden.

Es gibt für unsere Tätigkeit dadurch keine grundlegenden Änderungen aber einige Präzisierungen (und neue Möglichkeiten zur Steuerbefreiung).

- Seit dem 1.1.2010 ist jeder Betrieb Mehrwertsteuerpflichtig, sofern sein Jahres-Umsatz 1000'000 SFR übersteigt.
- Von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind alle Heilbehandlungen am Menschen welche durch anerkannte Erbringer/innen (§35 MWSTV) von Heilbehandlungen ausgeführt werden.
- Als Erbringer/innen anerkannt sind jene TherapeutInnen, welche im Besitz einer durch den Kanton ausgestellten Berufsausübungsbewilligung sind oder zur (bestätigten) Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen sind.
- **Achtung!** „Einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung gleichgestellt ist eine (persönliche)<sup>1</sup> Bestätigung des Kantons, dass die betreffende Person zur Ausübung von Heilbehandlungen an kranken oder verletzten Personen zugelassen ist. Ein Dokument, dass bestätigt, dass der Beruf ohne Bewilligung ausgeübt werden kann, gilt dagegen nicht als Bestätigung im vorgenannten Sinn.“ Dies der Wortlaut in der neuen *MWST-Branchen-INFO 21* welche in mehreren Kapiteln die Umsetzung von Gesetz und Verordnungen für unsere Berufsgattung erläutert. Die Broschüre findet man auf dem Internet unter der folgenden Adresse: (<http://www.estv.admin.ch/mwst/dokumentation/00130/00947/01033/index.html?lang=de>)
- Zu beachten sind darin insbesondere die Seiten 9-12 (Steuerbefreiung); die Seiten 24, 25 (Naturheilpraktiker); die Seiten 46-50 (Praxisgemeinschaften); sowie die Seiten 55, 56 (Angestelltenverhältnis).

Seite 3

---

<sup>1</sup> Anmerkung durch den Verfasser

Mit der neuen Vollzugspraxis ist es nun grundsätzlich möglich, auf der Grundlage einer individuellen Bescheinigung auch in einem Kanton ohne Bewilligungspraxis aber mit legaler Praxistätigkeit, eine Mehrwertsteuerbefreiung zu erlangen.

Im Kanton Aargau ist dies bereits einer Berufstätigen erfolgreich gelungen, wie weit andere Kantone bereit sind solche Bestätigungen auszustellen ist uns momentan nicht bekannt. Wir bitten Euch deshalb um entsprechende Mitteilung der damit gemachten Erfahrungen.

Markus Senn

### **Gespräch mit dem EMR**

Die FAMS fördert seit jeher eine breite Vernetzung und den Austausch mit anderen Verbänden und hat deshalb das Angebot der NVS für ein gemeinsames Treffen mit dem EMR dankbar angenommen. Markus Senn hat als Vertreter des FAMS Vorstandes im Mai in Herisau an diesem Gespräch mit Vertretern des EMR und der NVS teilgenommen.

Nachfolgend ein Auszug aus der Berichterstattung dazu, geschrieben von Christian Vogel dem Präsidenten der NVS.

#### **Fortbildungsanforderungen**

*„Thema Eins waren die Fortbildungsanforderungen. Hier wies das EMR einmal mehr darauf hin, dass die Beschränkung auf Fortbildungen, die direkt mit den registrierten Methoden verbunden sind, seit Jahren nicht mehr in Kraft ist. Die entsprechende Formulierung lautet: Die Fortbildung muss der Erhaltung und Verbesserung der fachspezifischen oder allgemeinen Berufskompetenz des Therapeuten dienen. Als Fortbildung akzeptiert werden schul- und erfahrungsmedizinische Angebote, die inhaltlich einen direkten Bezug zu den registrierbaren Methoden gemäss der jeweils aktuellen Methodenliste des EMR haben und im Rahmen einer therapeutischen Tätigkeit angewendet werden können.*

*Ebenso wies das EMR daraufhin, dass die Möglichkeit, zusätzliche Methoden unter einer Gruppe (z. B. der 131) zu registrieren, von den Praktizierenden noch lange nicht ausgeschöpft werde.*

*Nach wie vor ungelöst ist allerdings das Problem, dass sich bei Praktizierenden mit mehre-*

*ren Methoden eine sehr hohe Zahl an Fortbildungsstunden und die entsprechend hohen Gebühren ansammeln. Hier wurden zumindest mögliche Lösungsansätze diskutiert. So wäre es denkbar, dass Fortbildungen, die nicht methodenspezifisch sind, für alle registrierten Methoden angerechnet werden könnten. Auch diese Lösung würde allerdings zu neuen Fragen und Problemen führen.*

*So werden wohl weiterhin viele Praktizierende den Weg wählen, nur ihre Hauptmethode(n) zu registrieren und alles andere auch unter dieser Nummer abzurechnen.“*

#### **Lernstunden**

*„Thema zwei war die EMR-Definition von Lernstunden. Hier war den Verbänden (der Schw. Homöopathieprüfung)<sup>2</sup> aufgefallen, dass AbsolventInnen einer grossen HP-Schule eine EMR-Anerkennung erhalten hatten, obwohl sie nur einen Teil der geforderten Lernstunden (insbesondere in der Schulmedizin) als Direktunterricht nachweisen konnten.*

*Die EMR-Vertreter begründeten dies mit den „besonderen Bedingungen“ dieser Schule. Gleichzeitig wiesen sie aber darauf hin, dass jede Schule die Möglichkeit hat, einen Teil der vom EMR verlangten Lernstunden als in den Unterricht integriertes und in den Schulräumen zu absolvierendes Selbststudium zu konzipieren.*

*Im EMR-Glossar (zu finden unter Schulen) heisst es dazu: Das selbständige innerschulische Lernen - unter Anleitung einer qualifizierten Lehrperson - im Rahmen des Lehrganges kann angerechnet werden. Dabei müssen die Lernstunden à 60 Minuten angegeben werden.*

*Sowohl bei der Vorbereitung wie auch während des Gesprächs mit den EMR-Vertretern mussten wir einmal mehr feststellen, dass die Reglemente des EMR ausserordentlich viel Spielraum zur Interpretation bieten. Vom EMR wird das begründet mit der Notwendigkeit, auf den Einzelfall eingehen zu müssen. Für die Praktizierenden, die dem EMR weitgehend ausgeliefert sind, entsteht durch die nicht nachvollziehbaren Entscheide allerdings oft der Eindruck der Willkür.*

*Die Gespräche zwischen dem EMR und den Verbänden werden weitergeführt.“*

Seite 4

---

<sup>2</sup> Einfügung der Redaktion

## Neuigkeiten aus den Kommissionen

### **Kommission Krankenkassen**

Die Kommission Krankenkassen stellte, wie bereits im Jahresbericht erwähnt, diesen Frühling die FAMS-Tarifrichtlinien und das -Rechnungsstellungs-Dokument fertig. Nach längerer „Sitzungs-Pause“ (die aufgrund der Einsicht zustande kam, dass die FAMS zuerst an den grundlegenden Zielen und im speziellen an der Qualitätssicherung arbeiten muss) wird sich die Kommission diesen Sommer in neuer Formation wieder treffen und das weitere Vorgehen sowie aktuelle Krankenkassen-Themen besprechen.

#### *Mitglieder der Kommission Krankenkassen:*

Daniel Gastpar, svanah und SBO-TCM  
Franz Rutz, SVMAV  
Anne-Catherine Saladin, SBO-TCM, Kommissionsleitung

### **Kommission Kantone**

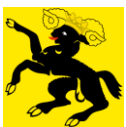


#### **BS**

Die Regierung hält im neuen Gesundheitsgesetz an der Bewilligungspflicht für die

nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin fest, wie dies auch von der FAMS anlässlich der Vernehmlassungsantwort im Jahre 2010 gefordert wurde.

Momentan läuft eine fachliche Anhörung zur notwendigen Verordnung zur Umsetzung des neuen Gesetzes. Darin werden die Bedingungen für die Bewilligungspraxis definiert. Die FAMS wurde zu dieser Anhörung eingeladen und hat ihre Kommentare und Argumente entsprechend einfließen lassen.



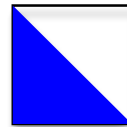
#### **SH**

Die Regierung wird demnächst die Vorlage für das neue Gesundheitsgesetz in den Kantonsrat geben.

Die Regierung hat das neue Gesundheitsgesetz zu Ende beraten und hat dieses kürzlich dem Kantonsrat zur Detailberatung und zum Beschluss vorzulegen.

Die Vorlage sieht leider trotz einer breiten Ablehnung in der Vernehmlassung, die Festhaltung an einer entsprechenden Liberalisierung mit einem sogenannten Titelschutz nach dem Muster des Kantons Zürich (siehe auch Kt. ZH) vor. Die FAMS wird sich dafür einsetzen, dass die bisherige Bewilligungspraxis bestehen bleibt. Allerdings wird dies noch einige Überzeugungsarbeit notwendig machen!

Sobald der zeitliche Ablauf der Detailberatung klar ist, wird die FAMS mit den politischen Parteien Kontakt aufnehmen und nochmals ihre Sicht und Argumentation für die Beibehaltung der Bewilligung einbringen. Entsprechende Kontakte sind schon im Rahmen der Vernehmlassung geknüpft worden.



#### **ZH**

Bewilligungspflicht im Kt. Zürich

Der Kt. Zürich hat mitgeteilt, dass die Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe ab 1. März 2011 in Kraft tritt.

Grundsätzlich ist die nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin mit Ausnahme der Akupunktur nicht bewilligungspflichtig. Neu ist hingegen die Titelführung für die Fachrichtungen (Hom, TCM, Osteopathie, Phytotherapie) bewilligungspflichtig! Was dies gemäss der neuen Verordnung genau bedeutet, ist in einem speziellen Merkblatt definiert.

Der massgebende Artikel darin lautet wie folgt:  
§ 9: 1 Bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementärmedizin benötigt eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion, wer unter einem der folgenden Titel selbstständig berufstätig sein will:

- a. dem vom Verein «Schweizer Homöopathie Prüfung (shp)» verliehenen Titel als «Homöopathin oder Homöopath shp»,
- b. einem von der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM) verliehenen Diplom,
- c. dem von der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren verliehenen interkantonalen Diplom als

Osteopathin oder Osteopath,  
d. der von der Qualitätssicherungsstelle für  
Naturheilkunde und Komplementärmedizin  
SPAK verliehenen Urkunde in Phytotherapie.  
2 Die Bewilligung gilt bis fünf Jahre nach  
Schaffung eines eidgenössisch anerkannten  
Diploms im entsprechenden Gebiet der Kom-  
plementärmedizin.

Bezug von Arzneimitteln:

§ 10. Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilli-  
gung zur Berufsausübung oder zur Tätigkeit  
unter einem Titel der Komplementärmedizin  
sind berechtigt, die in ihrem Beruf gebräuchli-  
chen Arzneimittel im Grosshandel zu beziehen.

Unter dem folgen Link kann das Merkblatt über  
nichtärztliche Alternativ- und Komplemen-  
tärmedizin heruntergeladen werden:  
[http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/berufe/nichtuniversitaere\\_medizinalberufe.html](http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/berufe/nichtuniversitaere_medizinalberufe.html)

Wie der Kt. Zürich das schlussendlich durchsetzen  
will und ob ein Kanton tatsächlich die Führung  
eines rechtmässig in der Schweiz erworbenen  
Titels noch zusätzlich mit einer Bewilligung bele-  
gen darf, ist noch unklar.

Es handelt sich bei der Bewilligung also nicht um  
eine Berufsübungsbewilligung, sondern nur  
um die „Berechtigung“ die bereits erworbenen  
Titel Homöopath shp, Phytotherapie SPAK, oder  
die Titel der SBO-TCM öffentlich tragen zu dürfen,  
sowie zusätzlich noch den Bezug und die Anwen-  
dung der fachrichtungsspezifischen Heilmittel zu  
legalisieren!

*Mitglieder der Kommission Kantone:*

Beatrice Fluder (SBO-TCM),

fluderbea@hotmail.com

Ursula Spring (HVS), ursula.spring@vtxmail.ch

Markus Senn (SVANAH), Kommissionsleitung,  
markuse@gmx.ch